

S001: Repräsentanz von Frauen in Wahlämtern des DGB

Laufende Nummer: 085

Antragsteller_in:	DGB-Bundesvorstand
Status:	angenommen
Sachgebiet:	S - Satzungsanträge

Repräsentanz von Frauen in Wahlämtern des DGB

Der DGB-Bundeskongress beschließt:

Die Satzung des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Stand Mai 2014) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Ziffer 3 wird ein neuer Punkt c mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„c) in der Gleichstellungs- und Frauenpolitik und in der Frauenarbeit:

- die Vertretung der Interessen der Frauen in allen Bereichen der politischen Aufgaben des Bundes mit dem Ziel der Verwirklichung der Geschlechterdemokratie und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in Wirtschaft und Gesellschaft;
- Gemäß dieser Zielsetzung hat bei allen hauptamtlichen Wahlämtern der DGB-Satzung, einschließlich der Regionsgeschäftsführer/innen, der Frauenanteil auf der jeweiligen Wahlebene mindestens dem Anteil aller weiblichen Gewerkschaftsmitglieder zu entsprechen. Näheres regelt eine Richtlinie.
- In den Gremien und Delegationen, in denen der DGB die Benennungskompetenz bzw. Einflussmöglichkeiten hat, sollen Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft in Mandaten vertreten sein.“

2. In § 2 Ziffer 3 wird der bisherige Punkt f gestrichen.

3. In § 2 Ziffer 3 werden die bisherigen Punkte c bis e zu den Punkten d bis f.

4. In § 9 Ziffer 5 g wird folgender Halbsatz eingefügt:

„unter Berücksichtigung des Frauenanteils gemäß § 2 Ziffer 3 c“

§ 9 Ziffer 5 g lautet dann wie folgt:

„den Bezirkskonferenzen unter Berücksichtigung des Frauenanteils gemäß § 2 Ziffer 3 c Vorschläge für die Wahl der bzw. des Bezirksvorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Bezirksvorsitzenden zu unterbreiten;“

5. In § 9 Ziffer 5 h wird in Satz 2 („Die Bestätigung kann versagt werden, wenn [...] erfordert.“) folgender Halbsatz eingefügt:

„oder der Frauenanteil gemäß § 2 Ziffer 3 c nicht eingehalten wurde“.

§ 9 Ziffer 5 h Satz 2 lautet dann wie folgt:

„Die Bestätigung kann versagt werden, wenn ein gewerkschaftspolitischer oder ein in der Person liegender Grund es erfordert **oder der Frauenanteil gemäß § 2 Ziffer 3 c nicht eingehalten wurde.**“